

## BGE 41 I 158

Bundesgericht (BGE), 1915-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_158)

FR: ATF 41 I 158

IT: DTF 41 I 158

### Volltext

158 Staatsrecht. bringen vermocht; vielmehr dürfte für die von der Finanzdirektion in ihrer Vernehmlassung behauptete praktische Notwendigkeit der streitigen Bestimmung im Interesse der rationellen Pflege des kantonalen Fischbestandes wohl die Tatsache sprechen, dass das Recht zum Freiangriffischen verordnungsgemäss nicht allgemein, sondern nur in den fließenden Gewässern - im Gegensatz zum Hallwilersee - auf den Kreis der Kantonsbewohner beschränkt ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 22. Urteil vom 19. Juli 1915 i. S. Xatholische Kirchenpflege Dietikon gegen Zürich Regierungsrat. Verletzung von Art. 4 BV durch eine kantonale Gesetzesbestimmung, die das Steuerrecht der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden auf die in der Gemeinde ansässigen «Konfessionsgenossen» beschränkt während es den evangelischen Kirchgemeinden nach der einschlägigen Gesetzgebung auch gegenüber juristischen Personen (Aktiengesellschaften) eingeräumt wird. A. - Nach dem zürcherischen Gesetze vom 27. Oktober 1863 betreffend das katholische Kirchenwesen bestehen im Kanton Zürich neben den evangelischen auch vier staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinden: Rheinau, Dietikon, Zürich (umfassend das Gebiet der heutigen Stadt Zürich) und Winterthur (umfassend die Gemeinden Winterthur, Töss, Veltheim, Oberwinterthur, Wülflingen und Seen). Weitere katholische Kirchgemeinden können auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfnis dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomische Gleichheit vor dem Gesetz. N° 22. 159 mischen Mittel für die Bestreitung der kirchlichen Ausgaben erbracht wird. (§§ 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes). Der Wirkungskreis der katholischen Kirchgemeinden beschränkt mit Ausnahme derjenigen von Dietikon, die zugleich auch Armenverband ist, lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen (§ 9). In Bezug auf die ökonomische Verwaltung stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrats nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 4). Die Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen im allgemeinen steht dem Kantonsrat, die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden «in allen vorkommenden Fällen» dem Regierungsrat zu (§ 3). Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz zu ordnen: bezüglich der Stimmberechtigung in den Wahlversammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes: in den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt die innerhalb der Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession (§ 10). Die Versammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet: im übrigen gelten hinsichtlich ihres Zusammentritts, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung usw. ebendasselbe, was im allgemeinen unter Umständen beim

Bestehen zweier Kirchgemeinden, einer evangelischen und einer katholischen, auf dem nämlichen Gebiet eine Gesellschaft VOLL beider für ihr ganzes Vermögen zur Steuer herangezogen wird, ist hier dadurch vermieden worden, dass sich die beteiligten Gemeinden (Evangelisch- und Katholisch-Dietikon) durch Vertrag geeinigt haben, das Steuerrecht je zur Hälfte in Anspruch zu nehmen. Wo eine solche Einigung nicht zustandekommt, wird es Sache des Regierungsrates bzw. seiner Organe sein, die erforderliche quantitative Ausscheidung der Steuerhöhen vorzunehmen. 170 Staatsrecht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäss unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die streitige Steuerauflage der Rekurrentin gegenüber der Rekursbeklagten geschützt. H. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT DROIT ELECTORAL ET DROIT DE VOTE 23. Teil vom 9. Juli 1916 i. S. 1. Dr. Lutz-Müller und Mitbeteiligte, 2. Schwarz und Mitbeteiligte gegen St. Gallen. Willkürliche Auslegung und Anwendung eines kantonalen Wahlgesetzes. Zulässigkeit der Verwendung von Stimmzetteln mit aufgedruckter Parteizeichnung nach dem st. gallischen Gesetz betr. die Volkswahlen und Volksabstimmungen vom 16. Mai 1893. I. • - Am 25. April 1915 fanden in Rapperswil die Gesamterneuerungswahlen für die politischen Gemeindebehörden statt, bei denen u. a. der Gemeinderat von 7 Mitgliedern und aus dessen Mitte, der Gemeindeammann zu wählen warell. Das Wahlbureau bestimmte die Zahl der gültigen Wahlzettel und das entprechende absolute Mehr der Stimmen bei den Gemeinderatswahlen auf 670 bzw. 336 und bei der Wahl des Gemeindeammanns auf 341 bzw. 271 und erklärte danach als Mitglieder des Gemeinderates sechs Kandidaten, worunter A. Bauer und G. Brunner - den letztem gerade mit der Stimmenzahl des absoluten Mehrs (336) -, und als Gemeindeammann Gemeinderat A. Bauer als Politisches Stimmm- und Wahlrecht. N° 23. 171 gewählt, die Wahl des siebenten Gemeinderatsmitgliedes dagegen als mangels Erreichung des absoluten Mehrs durch einen der weitem Kandidaten nicht zustande gekommen. Wegen dieses Wahlentscheides beschwerten sich drei Wähler, Fidel Schwarz, Aug. Dennler und Friedr. Moser, beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen, indem sie geltend machten, das Wahlbureau habe eine grosse Anzahl mit Parteibezeichnungen versehener Wahlzettel unrichtigerweise als gültig mitgerechnet, bei deren Abrechnung das absolute Stimmenmehr von A. Bauer und G. Brunner nicht, dafür aber möglicherweise von andern Kandidaten erreicht worden sei, weshalb die entsprechende Berichtigung des Wahlergebnisses verlangt werde. Die hierauf angeordnete Untersuchung ergab, dass von dem gedruckten eingelegten Wahlzetteln tatsächlich 248 über dem allgemein verwendeten Titel (Stimmzettel für die Gemeindewahlen vom 25. April 1915 I) mit nachfolgender Angabe der zu wählenden Personen, nach Beamtungen geordnet, noch die Bemerkung trugen: (Wahlvorschlag der konservativen Volkspartei) oder (Demokratischer Wahlvorschlag) oder (Fränkisch-demokratische Partei) - bei 424 Zetteln ohne eine solche Parteibezeichnung -, und dass sich unter Mitberücksichtigung dieser Wahlzettel die richtig berechnete Zahl der gültig abgegebenen Stimmen bei den Gemeinderatswahlen auf 672 und demgemäss das absolute Stimmenmehr auf 337 belief. Auf Grund dieser Feststellungen erledigte der Regierungsrat die erwähnte Beschwerde durch folgenden Beschluss vom 21. Mai 1915: (Es sei die Wahl des Herrn A. Bauer als Gemeinderatsmitglied und als Gemeindeammann, sowie des Herrn G. Brunner als Gemeinderatsmitglied kassiert, und es sei der Gemeinderat Rapperswil eingeladen, für diese Amtsstellen beförderlichst Nachwahlen anzuzuordnen.) Die entscheidenden Erwägungen dieses Beschlusses

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.